

Prüfungsordnung für den Lehrgang „Qualifizierte*r Vergabeberater*in“

§1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Lehrgang „Qualifizierte*r Vergabeberater*in“ der Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Veranstalterin).

§2 Bekanntgabe und Anerkennung der Prüfungsordnung

Mit der verbindlichen Anmeldung zum Lehrgang „Qualifizierte*r Vergabeberater*in“ ist die Anerkennung dieser Prüfungsordnung durch den Teilnehmer verbunden. Die Prüfungsordnung kann eingesehen werden.

§3 Inhalt des Lehrgangs

- (1) Der Lehrgang umfasst über sechs Tage jeweils eine halbtägige Weiterbildungseinheit sowie eine am letzten Unterrichtstag stattfindende Prüfung.
- (2) Der Lehrgang kann nach freiem Ermessen der Veranstalterin auch ohne Anwesenheit der Teilnehmer an einem Ort ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden.
- (3) Der Inhalt der Ausbildungseinheiten richtet sich nach dem Ausbildungsplan [Anlage 1].

§4 Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage durch die Teilnahme am Lehrgang (§ 2) erworbenen Kenntnisse über die fachliche Qualifikation zur Begleitung von Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber verfügt und entsprechend für die Beratungen bei Planungsleistungen qualifiziert ist.

§5 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die dokumentierte Anwesenheit an der sechstägigen Lehrveranstaltung ohne ausreichend entschuldigte Fehlzeiten.
- (2) Die Anmeldung zum Lehrgang gilt zugleich als Anmeldung zu der Prüfung, sofern der Anmeldende nicht ausdrücklich widerspricht. Dies wird von der Veranstalterin bei Anmeldung geprüft.

§6 Inhalt und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird durch die Veranstalterin abgenommen.
- (2) Die schriftliche Prüfung findet am Ende der letzten Tagesveranstaltung in Form eines Single-Choice-Verfahrens statt.
- (3) Dauer der Prüfung beträgt 90 Minuten.
- (4) Der Prüfungsinhalt orientiert sich an dem in dem Lehrgang vermittelten Ausbildungsinhalten.
- (5) Die Prüfungsfragen dürfen nicht veröffentlicht oder den Lehrgangsteilnehmern zugänglich gemacht bzw. überlassen werden. Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können Ihre schriftliche Prüfung bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau unter Aufsicht einsehen.
- (6) Bei der Prüfung sind nur die Hilfsmittel zugelassen, welche dem Prüfling durch die Veranstalterin zur Bearbeitung der Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Andere Hilfsmittel sind nicht gestattet.

§7 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Auswertung der Prüfung erfolgt durch die Veranstalterin.
- (2) Die Prüfungsergebnisse werden dem Prüfling durch Ausweisung in der Teilnahmebescheinigung gem. § 9 mitgeteilt.
- (3) Die Prüfung gilt insgesamt als "bestanden", wenn mindestens 80 der möglichen 100 Prozentpunkte erreicht werden. Andernfalls gilt die Prüfung als "nicht bestanden".
- (4) Des Weiteren gilt eine Prüfung als "nicht bestanden", wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (5) Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Entschuldigungsgründe müssen der Veranstalterin unverzüglich angezeigt werden. Bei Krankheit des Prüflings ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (6) Wurden genügende Entschuldigungsgründe im Sinne von Abs. 5 geltend gemacht, kann der Prüfungsteilnehmer einmalig an einer Wiederholungsprüfung gem. § 8 teilnehmen. Kosten für die Wiederholungsprüfung fallen nicht an.
- (7) Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis sind von dem Prüfungsteilnehmer schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Mitteilung der Ergebnisse an die Veranstalterin unter der Adresse der Veranstalterin zu richten und zu begründen. Der zuständige Prüfer bezieht die dargelegten Argumente in die Überprüfung seiner Entscheidung ein und teilt diese dem Prüfungsteilnehmer mit.
- (8) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere bei der Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel vor.

(9) Hat der Prüfling das Prüfungsergebnis im Sinne des Absatz 8 beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Teilnahmebescheinigung (§ 9) bekannt, so hat der Prüfling nach Aufforderung durch die Veranstalterin die Teilnahmebescheinigung herauszugeben. Die Frist für die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs beträgt ein Jahr ab Kenntnis der Veranstalterin von der Täuschungshandlung.

§8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auch ohne erneute Teilnahme am Lehrgang einmalig kostenlos wiederholt werden. Bei Nicht-Teilnahme an dieser Wiederholungsprüfung besteht nur die Möglichkeit, die Lehrveranstaltung nebst Prüfung vollständig (kostenpflichtig) zu wiederholen.

(2) Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat schriftlich oder elektronisch bei der Veranstalterin zu erfolgen.

§9 Teilnahmebescheinigung

(1) Nach Teilnahme an der Lehrveranstaltung erhält der Prüfling eine Teilnahmebescheinigung. Die Ausgabe der Teilnahmebescheinigungen wird durch die Veranstalterin vermerkt.

(2) In der Teilnahmebescheinigung wird grundsätzlich das Ergebnis der Prüfung ausgewiesen. Der Teilnehmer hat das Recht, eine Teilnahmebescheinigung ohne Ausweisung des Prüfungsergebnisses zu erhalten.

(3) Die Veranstalterin ist auf Anfrage verpflichtet, im Rahmen eines Antrags des Prüflings auf Eintragung in die Fachliste Qualifizierte Vergabeberaternde (Qualifizierte Vergabeberaterin, Qualifizierte Vergabeberater) der betroffenen Ingenieurkammer eine Kopie der Teilnahmebescheinigung zur Verfügung zu stellen.

Anlage 1: Lehrgangsinhalte (Ausbildungseinheiten)

Folgende Inhalte sind Gegenstand des Lehrgangs Qualifizierte/r Vergabeberater/in

- Grundzüge des Vergaberechts
- Vorbereitung eines Vergabeverfahrens Bedarfsplan (DIN 18205), Strukturierung (Beschaffungsgegenstände, Fachlose, Teillose), Auftragswertermittlung, Wahl der Vergabeart
- Grundzüge, Vorinformation, Bekanntmachung und Fristen
- Vergabe Leitfaden
- Teilnahmewettbewerb, Eignungs- und Auswahlkriterien, Eignungsprüfung und praktische Beispiele
- Vergabeunterlagen/Vertrag
- Zuschlagskriterien, Verhandlungen
- Ideen, Vergütung
- Erstangebot, Verhandlungen, letztes Angebot, Wartefristen, Zuschlag
- Planungswettbewerbe nach RPW
- Kommunikation, E-Vergabe, Dokumentation
- Preiswertungsmethoden, ungewöhnlich niedrige Angebote
- Nachprüfungsverfahren
- Nachträgliche Änderungen und Neuausschreibung
- Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte (Schwerpunkt auf Bayern)